

## FREIWILLIGE UNTER 18 JAHREN

Stand: März 2021

Ein Freiwilligendienst ist ein Bildungs- und Orientierungsangebot für Jugendliche und junge Erwachsene. Freiwilligendienste sind offen für alle, die die Schulpflicht erfüllt haben. In Bayern endet die Schulpflicht in der Regel nach neun Schuljahren.

Entscheidend für ein Jahr im Freiwilligendienst Kultur und Bildung ist die Motivation und das Interesse am Engagement. Dem Engagement von Freiwilligen\* unter 18 Jahren stehen gesetzliche Regelungen nicht entgegen. Einige zusätzliche Anforderungen sind aber von den Einsatzstellen zu beachten:

Grundsätzlich finden auch im Freiwilligendienst die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) Anwendung. Das Gesetz gilt im vollen Umfang, jedoch bietet es für die im Kulturbereich typischen Tätigkeiten häufig Ausnahmeregelungen.

### Gesetzliche Grundlagen

Jugendarbeitsschutzgesetz // <http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg>

Jugendschutzgesetz // <http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/index.html>

### Fünf-Tage-Woche

- Der\*die Freiwillige darf **maximal 5 Tage pro Woche** beschäftigt werden.
- Wochenendarbeit, Seminar-/Bildungstage in derselben Woche sind anzurechnen

### Acht-Stunden-Tag

Minderjährige dürfen **nicht länger als 8 h täglich und 40 h wöchentlich** beschäftigt werden.

- Eine Ausdehnung auf maximal 8,5 h ist möglich, wenn die Arbeitszeit an einem anderen Tag in der Woche verkürzt ist.
- Bei mehr als 6 h Beschäftigung am Stück muss die **Ruhezeit 1 h** betragen (nicht in die 8,5 h einzuberechnen).
- **Seminarzeiten sind Dienstzeiten** und somit auf die 40-Stunden-Woche anzurechnen.

### Beschäftigung nach 20.00 Uhr

Grundsätzlich ist eine Beschäftigung nur bis 20.00 Uhr vorgesehen. Das frühe Dienstende entspricht bei Einsatzstellen im kulturellen Feld nicht der Alltagsrealität.

- Das Gesetz (§14 Abs. 7 JArbSchG) sieht vor, dass Jugendliche **bei Kulturveranstaltungen bis 23:00 Uhr** gestaltend mitwirken dürfen.
- Sollte sich die Tätigkeit der Freiwilligen\* nicht einordnen lassen, ist eine Beschäftigung bis 23:00 Uhr möglich, wenn es sich um einen **mehrschichtigen Betrieb** handelt.
- Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen die Freiwilligen nicht vor Ablauf einer **ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 h** wieder beschäftigt werden.

### Wochenendarbeit

Grundsätzlich sind Samstage beschäftigungsfrei zu halten. Gemäß §16 Abs. 2 Nr. 7 JArbSchG gilt dies nicht für Kulturveranstaltungen. Doch „sollen“ **zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei** bleiben. Diese Vorschrift ist bereits ihrem Wortlaut nach nicht zwingend.

Auch hinsichtlich der Sonntage sieht das Gesetz Ausnahmen vor, jedoch muss **ein Sonntag im Monat beschäftigungsfrei** bleiben.

## Urlaub

---

Ist der\*die Freiwillige **zu Beginn des Kalenderjahres**

- noch nicht 16 Jahre alt, beträgt der Urlaubsanspruch mindestens 30 Werktage.
- noch nicht 17 Jahre alt, beträgt der Urlaubsanspruch mindestens 27 Arbeitstage.
- noch nicht 18 Jahre alt, beträgt der Urlaubsanspruch mindestens 25 Urlaubstage.

## Aufsichtspflicht

---

Der Einsatzstelle kommt hinsichtlich jedes Freiwilligen eine Aufsichtspflicht zu, die beinhaltet Schäden durch Freiwillige sowie Schädigungen von Freiwilligen nach Möglichkeit zu verhindern. Das Maß der Aufsichtspflicht hängt vom Einzelfall ab und wird neben dem Alter und der Einsichtsfähigkeit durch die jeweilige Situation bestimmt. Bei Freiwilligen zwischen 16 und 18 Jahren wird dies typischerweise dazu führen, dass die Jugendlichen nicht rund um die Uhr streng zu beaufsichtigen sind.

Zur Orientierung können die fünf Stufen zur Verwirklichung der Aufsichtspflicht dienen.

- Stufe 1: Zunächst sind Informationen hinsichtlich potenzieller Gefahrenquellen zu sammeln.
- Stufe 2: Eine Verdichtung zur Gefahr in der spezifischen Situation ist durch die Aufsichtspflichtigen zu erkennen.
- Stufe 3: Besteht eine solche, sind Handlungen vorzunehmen, die den Schadenseintritt verhindern/verringern.
- Stufe 4: Parallel sind die Freiwilligen auf die Gefahren hinzuweisen und entsprechend zu instruieren.
- Stufe 5: Schließlich kann ein Eingreifen erforderlich sein, das je nach Gefahrenpotenzial zunächst eine Verwarnung umfassen sollte und wenn nötig ein faktisches Einschreiten darstellt. Sanktionen sind angemessen zu erteilen und sind entsprechend der Verwarnung umzusetzen.

Dass durch Absprachen generell keine Aufsichtspflicht besteht, obwohl Alter, Einsichtsfähigkeit und Situation eine solche erforderlich machen, kann nicht herbeigeführt werden. Auch eine Erklärung der Eltern, dass betreuende Personen von der Aufsichtspflicht entbunden werden, ist unwirksam.

2

---

### Praxisbeispiel

*Die Freiwillige leitet eine Führung mit einer Schulklasse von Jugendlichen. Sie ist im Umgang mit Gruppen geübt und beherrscht ihr Thema.*

*Stufe 1: Die Einsatzstelle informiert sich im Vorfeld bei den Begleitpersonen über die Zusammenstellung der Gruppe, ihren Tagesablauf, ihren Kenntnisstand. Die Freiwillige wird darüber in Kenntnis gesetzt.*

*Stufe 2: Die Anleiterin der Einsatzstelle entdeckt das Begleitpersonal im Museumshop.*

*Stufe 3: Die Anleiterin fordert das Begleitpersonal auf, zur Gruppe zurückzukehren. Danach nähert sie sich der Führung auf Hör- und Sichtweite.*

*Stufe 4: Der Lautstärkepegel und die Unruhe steigen an. Teilnehmer\*innen gehen achtlos mit Ausstellungsstücken um. Die Anleiterin greift ad hoc ein, fordert die Gäste direkt zur Unterlassung auf. Sie signalisiert der Freiwilligen ihre Präsenz.*

*Stufe 5: Es gelingt der Freiwilligen nicht, die Gruppe angemessen durch die Ausstellung zu führen. Die Anleiterin übernimmt die Aufsicht und die Co-Leitung der Führung und entscheidet über die Fortführung oder den Abbruch.*

### **Anleitung von Gruppen durch minderjährige Freiwillige:**

---

Auch Minderjährige können eine Kinder- oder Jugendgruppe leiten, wenn sie von der persönlichen Reife her dazu in der Lage sind. Durch die Unterschrift der Eltern unter den Vertrag mit der Einsatzstelle sind sie innerhalb ihrer Tätigkeit als Freiwillige\*r geschäftsfähig wie Erwachsene. Entscheidend sind die Reife und die Fähigkeit und natürlich eine gute Einarbeitung. Die Einsatzstelle haftet in gleicher Weise, wie sie es bei der Beauftragung einer erwachsenen Person täte.

### **Einstellungsuntersuchung**

---

Gemäß § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Minderjährige nur dann beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Diese Einstellungsuntersuchung wird auch **Erstuntersuchung** genannt und ist damit gesetzlich vorgeschrieben.

Der\*die Jugendliche erhält von der jeweils zuständigen Stelle im Bundesland (in Bayern meist von der zuletzt besuchten Schule) einen **Untersuchungsberechtigungsschein** für die Kostenübernahme der Untersuchung durch das Land sowie einen **Erhebungsbogen**. Der Erhebungsbogen muss von der/den sorgeberechtigten Person/en ausgefüllt und von dieser/n und dem\*der Jugendlichen unterschrieben werden. Sowohl Erhebungsbogen als auch Untersuchungsberechtigungsschein sind dann dem\*der Arzt\*Ärztin bei der Untersuchung vorzulegen.

Das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Untersuchung muss der Einsatzstelle **vor dem Dienstantritt** vorliegen. Dabei darf der\*die Arzt\*Ärztin dem Arbeitgeber **nur das Ergebnis der Untersuchung** mitteilen, d.h. ob eine Person „geeignet“, „nicht geeignet“ oder „geeignet unter bestimmten Voraussetzungen“ ist. Einzelne Befunde dürfen nicht mitgeteilt werden. Der\*die Arzt\*Ärztin unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.